

Abschrift

Aktenzeichen:

14 C 15/10

Verkündet am 30.06.2010

Paul, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Sinzig

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

EURO 2000 Autovermietung GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, die Herren Rudolf Bayer und Frank Dung, Königswinterer Straße 57, 53227 Bonn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix, Hochkreuzallee 1,
53175 Bonn

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Sinzig durch die Richterin am Amtsgericht Fuchs am 30.06.2010 nach Schriftsatznachlass bis 16.06.2010 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.085,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 251,20 Euro seit 21.06.2009, aus weiteren 281,48 Euro seit 17.01.2010, aus weiteren 301,20 Euro seit 27.03.2010 und aus weite-

ren 251,20 Euro seit 28.03.2010 zu zahlen.

2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte 80%, die Klägerin 20% zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Forderung abwenden, sofern nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht restliche Mietzinsansprüche aus vier Fahrzeugmietverträgen geltend. Anlass zur Anmietung des Fahrzeugs war jeweils ein Verkehrsunfall, der sich im Bezirk des Amtsgerichts Sinzig ereignet hat. Die Eintrittspflicht des Versicherungsnehmers der Beklagten ist jeweils zu 100% unstrittig.

Der Schadensfall [REDACTED] beruht auf einen Verkehrsunfall vom 22.04.2009. Ein Mietfahrzeug wurde vom 05.05. bis 08.05.2009 angemietet. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 11.05.2009 einen Betrag in Höhe von 627,85 Euro in Rechnung gestellt. Hierauf zahlte die Beklagte 312 Euro.

Dem Schadensfall [REDACTED] liegt ein Verkehrsunfall vom 01.11.2009 zugrunde. Für die Anmietung eines Mietfahrzeuges vom 30.11. bis 04.12.2009 hat die Klägerin mit Rechnung vom 07.12.2009 einen Betrag in Höhe von 710,41 Euro in Rechnung gestellt. Hierauf zahlte die Beklagte 337 Euro.

Der Schadensfall [REDACTED] verhält sich über einen Verkehrsunfall vom 30.01.2009. Ein Ersatzfahrzeug wurde vom 08.02. bis 11.02.2010 angemietet. Hierfür hat die Klägerin mit Rechnung vom 17.02.2010 einen Betrag in Höhe von 565,51 Euro in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat hierauf 262 Euro gezahlt.

Dem Schadensfall [REDACTED] liegt ein Verkehrsunfall vom 30.11.2009 zugrunde. Ein Ersatzfahrzeug wurde vom 08.02. bis 12.02.2010 angemietet. Die Klägerin hat mit Rechnung vom 18.02.2010 einen Betrag in Höhe von 672,97 Euro in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat hierauf 312 Euro gezahlt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin restlichen Schadensersatz. Wegen der Berechnung der Beträge im Einzelnen wird auf Bl. 7, 9, 25 und 26 d.A. Bezug genommen.

Die Parteien streiten insbesondere über die Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten.

Die Klägerin trägt vor:

Die erforderlichen Mietwagenkosten seien unter Zugrundelegung der Schwackeliste für das Post-

leitzahlengebiet 534 zu berechnen. Dabei sei ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen. Die Mietwagenkosten seien jeweils vorfinanziert worden. Es sei keine Bonitätsprüfung erfolgt. Ferner sei keine Sicherheitsleistung gefordert worden. Die Dauer der Anmietung sei zunächst ungeklärt gewesen. Ferner sei die Haftungsfrage nicht geklärt gewesen. Darüber hinaus seien Verwaltungskosten angefallen.

Die geltend gemachten Nebenkosten seien ebenfalls ersatzfähig.

Das den Geschädigten konkret ein günstiger Normaltarif zur Verfügung gestanden hätte, habe die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.354,74 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 297,20 Euro seit dem 21.06.2009, aus 373,41 Euro seit dem 17.01.2010, aus 303,51 Euro seit dem 27.03.2010 und aus 360,97 Euro seit dem 28.03.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Da die Klägerin Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend mache, sei die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Sinzig nicht gegeben.

Aus dem Mietwagenmarktpreis Spiegel des Fraunhofer Instituts ergebe sich, dass den Geschädigten jeweils eine günstigere Anmietung der Fahrzeuge möglich gewesen sei.

Die Wahlleistungen würden bestritten.

Unfallspezifische Mehrleistungen lägen nicht vor. Die Angaben der Klägerin rechtfertigten keinen Mehrkostenaufschlag.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Anmietung jeweils erhebliche Zeit nach dem Schadensereignis stattgefunden habe, so dass keine unfallbedingte Notsituation vorgelegen habe.

Die Geschädigten hätten auch jeweils gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Die Beklagte habe angeboten, ein Fahrzeug zu stellen. Auf Nachfrage sei sie auch bereit gewesen, Vorschuss zu leisten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageerwidlung vom 13.04.2010 (Bl. 57ff d.A.) und auf den Schriftsatz vom 09.06.2010 (Bl. 99 d.A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Sinzig ergibt sich aus § 32 ZPO. Die Klägerin klagt zwar aus abgetretenem Recht, Gegenstand der Klage sind jedoch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die jeweils im Zuständigkeitsbereich des Amtsgericht Sinzig begangen wurden. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist unabhängig davon begründet, wer den deliktischen Anspruch verfolgt (vgl. Thomas/Putzow-Hüstege § 32 ZPO Rd.Nr. 6; BGH NJW 90, 2316).

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Die Beklagte ist gegenüber den Unfallgeschädigten zu vollem Schadensersatz verpflichtet, wozu auch gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges gehören.

Erforderlich im Sinne der genannten Bestimmung sind nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältliche Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGH NJW 2009, 2117).

Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH kann der erforderliche Aufwand gem. § 287 ZPO geschätzt werden. Dabei kann der Schwackemietpreisspiegel des Postleitzahlgebietes des Geschädigten herangezogen werden, so lange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH NJW 2009, 58, 59; BGH NJW 2010, 1445ff).

In den konkreten Fällen ergeben sich keine berechtigten Zweifel daran, dass die Schwackeliste als Schätzungsgrundlage herangezogen werden kann. Die Beklagte hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass gerade im konkreten Fall die Schwackeliste als Schätzungsgrundlage ungeeignet wäre. Die pauschale Bezugnahme auf die Studie des Fraunhofer Instituts reicht nicht aus.

Die Beklagte hat auch keine Angebote vorgetragen, die sich konkret auf den örtlichen Markt beziehen und die den Geschädigten im fraglichen Zeitraum eine günstigere Anmietung ermöglicht hätten. Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe angeboten, ein Fahrzeug zu stellen, fehlt es insoweit an näheren Angaben.

Es ist daher in den vorliegenden Fällen jeweils die Schwackeliste als Schätzungsgrundlage heranzuziehen. Die Klägerin hat den geltend gemachten Preis aufgrund des gewichteten Normaltarifs unter Berücksichtigung von günstigeren Pauschalen ermittelt.

Auf die somit ermittelten Mietwagenkosten nach dem gewichteten Normaltarif der Schwackeliste ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20% vorzunehmen. Für die Anwendung des Aufschlages genügt es, wenn der Geschädigte allgemeine unfallspezifische Kostenfaktoren vorträgt, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen können. Die Prüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehr-

preis rechtfertigen (vgl. BGH DAR 2010, 323ff).

Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, dass die voraussichtliche Mietzeit offen geblieben sei. Ferner sei Vorauszahlung oder Kautions für Fahrzeugschäden nicht gefordert worden. Der Mietpreis sei vorfinanziert worden. Die Anmietung habe ohne Bonitätsprüfung erfolgt. Ferner sei die Haftungslage ungeklärt gewesen. Diese Aspekte rechtfertigen die Berechtigung des geltend gemachten pauschalen Aufschlages.

Zwar ist die Anmietung in den einzelnen Fällen zum Teil geraume Zeit nach dem Unfallereignis erfolgt. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwingend, dass keine unfallbedingten Mehrleistungen angefallen sind. Das die Geschädigten in der Lage gewesen wären bzw. es ihnen zuzumuten gewesen wäre, den Mietpreis vorzufinanzieren, ist nicht ersichtlich. Es kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Geschädigten zu einer Sicherheitsleistung in der Lage gewesen wären.

Hinsichtlich der Zusatzleistungen können diese im Einzelfall jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn die Kosten tatsächlich angefallen sind und erforderlich waren.

Hinsichtlich der Kosten für Vollkasko/Teilkasko ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit Vollkaskoschutz in der Regel als adäquate Schatzfolge anzuerkennen.

Hinsichtlich der Kosten für Zusatzfahrer, Zustellen/Abholen, Winterreifen und Navigation hätte die Klägerin im Einzelnen darlegen müssen, warum dies erforderlich war.

Die Klägerin hätte jeweils im einzelnen Fall vortragen müssen, dass das geschädigte Fahrzeug über Winterreifen bzw. Navigation verfügte und das auch das geschädigte Fahrzeug jeweils von einem Zusatzfahrer genutzt wurde. Hierzu fehlt es an konkretem Vortrag. Diese Kosten sind daher nicht von der Beklagten zu ersetzen.

Für den Schadensfall [REDACTED] ergibt sich somit ein Grundpreis von insgesamt 396 Euro zuzüglich 20% Aufschlag (79,20 Euro) ergeben sich 475,20 Euro zuzüglich Kosten für die Kaskoversicherung ergeben sich 563,20 Euro. Abzüglich des gezahlten Betrages in Höhe von 312 Euro verbleiben 251,20 Euro.

Hinsichtlich des Schadensfalles [REDACTED] ergibt sich ein Grundpreis von insgesamt 435,40 Euro, zuzüglich 20% (87,08 Euro) ergeben sich 522,48 Euro. Zuzüglich Kosten der Kaskoversicherung ergeben sich 518,48 Euro. Abzüglich des gezahlten Betrages von 337 Euro verbleibt ein Betrag von 281,48 Euro.

Für den Schadensfall [REDACTED] ergibt sich ein Grundpreis von 396 Euro zuzüglich 20% (79,20 Euro), insgesamt 475,20 Euro. Zuzüglich Kosten für die Kaskoversicherung ergeben sich 563,20 Euro. Abzüglich des gezahlten Betrages von 262 Euro verbleiben 301,20 Euro.

Die Abrechnung in dem Schadensfall [REDACTED] entspricht der Berechnung des Schadensfalls Frings.

In Höhe dieser Beträge ist die Klage begründet. Hinsichtlich der weiter geltend gemachten Beträge war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Fuchs
Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.354,74 € festgesetzt.

Fuchs
Richterin am Amtsgericht

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20 %	<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen	↓	<input checked="" type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung	↓	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer	↓	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
<hr/>		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>
24 ^h Dienst		<input type="checkbox"/>